An den **MAGISTRAT SALZBURG** Abteilung 5 Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7 5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen	Ord Nr	-
	Ord. Nr.	

_	_			_	_	_			_			_	_	_			_		_	
R	Δ	ш	V	\mathbf{O}		1	F	N	ח	ш	N	G	S	Δ	N	7	F	10	ጌ	F

(TECHNISCHE EINRICHTUNG) gemäß § 17 BauPolG

Bitte <u>vor</u> dem Ausfüllen die umseitigen Erläuterungen lesen!					
Name und Anschrift der Bauherrschaft Telefon Nr.					
Genaue Bezeichnung des Baugrundstückes (Gst., KG, Straße, Hausnummer)					
Art der baulichen Maßnahme (Errichtung/Änderung)					
Baubewilligung	Baubewilligung Vereinfachtes Verfahren				
laut Bescheid vom	., Zahl 5/0				
Betreffend die vorangeführte bauliche M	aßnahme wird die Vollendung angezeigt				
(§ 17 Abs 2 Z 1,2 und 3 BauPolG) sind di	der des Bauführers über die ordnungsgemäße neisters schnikers ind zwar: Dichtheit der Ölwannen hälter				
auf Grund einer Abnahmeprüfung ge	er die ordnungsgemäße Ausführung der Aufzugsanlage				
Salzburg, am	(Unterschrift der Bauherrschaft) Iformationen finden sie unter www.stadt-salzburg.at/daten				

Hinweise

(Gesetzestext)

Vollendung der baulichen Maßnahme § 17

(1) Die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile, ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu erstatten. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige nach Abs 2 vollständig erfolgt ist.

(2) Der Anzeige sind anzuschließen:

- eine Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers, soweit solche gemäß § 11 Abs 1 bzw 2 BauPolG zu bestellen waren, über die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- 2. soweit dies in der Baubewilligung vorgeschrieben worden ist (§ 9 Abs 4);
- a) eine Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- b) eine Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- c) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
- d) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
- e) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs 1b des dafür maßgeblichen niedrigeren LEK-Wertes;
- f) sonstige Bestätigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere besonderer betriebstechnischer Einrichtungen;
- 3. ein Energieausweis nach Maßgabe des § 17a;
- bei Errichtung oder Änderung eines Aufzuges eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers über deren ordnungsgemäße Ausführung auf Grund einer Abnahmeprüfung gemäß § 18 ASV 1996.
- (3) Mit der Anzeige ist bei Neubauten, ausgenommen für Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz, ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBI. Nr. 562/1994, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt zu geben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 17 BauPolG bzgl. Übereinstimmung der baulichen Anlage mit dem Baukonsens nur bei baulichen Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, stattfindet. Im vereinfachten Verfahren wird im Falle der vollständigen Erstattung der Bauvollendungsanzeige kein weiteres Verfahren durchgeführt.

An den
MAGISTRAT SALZBURG
Abteilung 5
Raumplanung und Baubehörde

Beilage (zur Bauvollendungsanzeige gemäß § 17 BauPolG)

Auerspergstraße 7 5024 Salzburg

Bestätigung des Bauführers (Bauausführenden) über die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 17 Abs 2 Z 1 BauPolG

Name und Ansc der Bauherrscha Telefon Nr.		
Genaue Bezeich Baugrundstücke (Gst., KG, Straße		
Art der bauliche	n Maßnahme	
Zum Zwecke des wird durch	Anschlusses an die	diesbezügliche Bauvollendungsanzeige (§ 17 BauPolG)
	(Name/F	irma und Anschrift)
als Bauführer		
bestätigt, dass di	e Bauausführung der	vorangeführten baulichen Maßnahme gemäß der
Ва	ubewilligung	Baubewilligung Vereinfachtes Verfahren
laut Bescheid vor	n	, Zahl 5/0
und den Bauvors	chriften entsprechend	d erfolgt ist.
Angaben bzgl. all	fälliger geringfügiger	Abweichungen vom Baukonsens:
Ke	ine	
1)		
2)		
Salzburg, am		(Unterschrift hzw. Firmenstemnel)